

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

24^{tes} Stück vom Jahre 1835.

N^o 101.) Verordnung,

die Predigterte für das Kirchenjahr ^{1835.}~~1836.~~ betreffend;

vom 8ten October 1835.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hatte zwar, da der mit dem Anfange des Kirchenjahres 1835: begonnene Cylsus von biblischen Pericopen mit dem gegenwärtigen Kirchenjahre sein Ende erreicht, in der Verordnung vom 28ten August vorigen Jahres (St. 24. No. 55. S. 197. der Sammlung der Gesetze und Verordnungen vom J. 1834.) die Absicht erklärt, die Wahl und Ordnung der künftig zu bestimmenden Predigterte in weiterer Erwägung zu nehmen, und die deshalb gefasste Entschliesung zu seiner Zeit bekannt zu machen, und es war Dasselbe gefonnen, den geäußerten Erwartungen der Landesgeistlichkeit, daß ein vierjähriger Cylsus im Ganzen und für immer ausgegeben werde, zu entsprechen.

Da indessen die Kürze der Zeit, seit welcher das Landesconsistorium in Wirksamkeit getreten ist, das in Gemäßheit der Verordnung vom 10ten April dieses Jahres, die veränderte Organisation der evangelisch-lutherisch-kirchlichen Mittelbehörden betreffend, §. 13. No. 1. lit. d. bei der Auswahl der vorzuschreibenden Predigterte mit seinem Entschenten zu hören ist, dies nicht gestattet hat, und daher erst mit dem Kirchenjahre 1836: die desfalls beabsichtigte Einrichtung zur Ausführung gebracht werden kann, so sind für das nächstkünftige Kirchenjahr 1836: von dem evangelischen Landesconsistorio die unten in der Beilage bemerkten Predigterte vorgeschlagen und von dem unterzeichneten Ministerio genehmigt worden.

Dieser Cylsus biblischer Stellen, welcher als Vorläufer eines den geschlichen vierjährigen Turnus umfassenden Pericopenbuches anzusehn ist, das 1. mit den durch ihr Alter geheiligten Evangelien beginnen, 2. darnach die Episteln, jedoch mit den nöthigen Veränderungen, enthalten, 3. dann einen zweiten geschlichen Jahrgang aufstellen und 4. zuletzt